

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: Ingrid.Arndt-Brauer@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/Ze
Tel.: +49 30 240087-43
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

19. Oktober 2016

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ (BT-Drs. 18/9536)
Hier: Anhebung Kinderfreibetrag/Kindergeld, Anhebung Kinderzuschlag, Anhebung Grundfreibetrag, Anhebung Unterhaltshöchstbetrag, Tarifanpassung**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

zum oben bezeichneten Änderungsantrag haben wir im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 14. Oktober 2016 folgende Anmerkungen.

Die Bundesregierung ist beauftragt, alle zwei Jahre einen Existenzminimumsbericht zu erstellen; die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf obliegt dem Deutschen Bundestag. Damit soll erreicht werden, dass das verfassungsrechtlich freizustellende Existenzminimum jeweils verlässlich steuerfrei bleibt. Diese regelmäßige Überprüfung und Anpassung ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer sehr zu unterstützen und auch rechtsstaatlich geboten.

Mit der Einbringung der Änderungsvorschläge in das laufende Gesetzgebungsverfahren könnte erreicht werden, dass die Anpassungen von Freibeträgen und Tarif noch im laufenden Jahr verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn 2017 und Inkrafttreten der Neuregelungen umgesetzt werden kann. Wir befürworten dies ausdrücklich, da nachträgliche Anpassungen im lohnsteuerlichen Massenverfahren stets zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, der die Arbeitgeber spürbar belastet.

Die Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen ist in der Formulierungshilfe entsprechend den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumsberichts vorgenommen worden. Zu den konkreten Beträgen äußert sich die Bundessteuerberaterkammer nicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die im Bericht genannten Existenzminima statistisch belegte Mindestbeträge darstellen. Höhere steuerliche Freibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen immer möglich.

Der Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG orientiert sich an der Höhe des steuerlichen Existenzminimums. Eine gesonderte Anpassung der Norm könnte vermieden werden, wenn im Text anstelle der Formulierung „bis zu xx Euro“ die Wörter „bis zur Höhe des Grundfreibetrags“ eingefügt würden.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht auch die zum Abbau der kalten Progression vorgesehene Verschiebung der Tarifeckwerte nach rechts um 0,73 % für 2017 und weitere 1,65 % für 2018. Die Berücksichtigung der kalten Progression sollte ebenso wie die Anpassung der das Existenzminimum sichernden Freibeträge in regelmäßigen Abständen erfolgen. Eine Koppelung an die Anpassung der Freibeträge wie auch bereits im Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 und in diesem Gesetzgebungsverfahren stellt aus unserer Sicht ein gutes Verfahren dar.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 15. Mai 2015 möchten wir ergänzend anregen, sich bald auch grundlegend mit dem Tarifverlauf zu befassen und dafür zu sorgen, dass die höchste Progressionsstufe nicht bereits beim ca. 1,5-fachen eines Facharbeitergehaltes beginnt. Auch dies wäre u. E. ein Beitrag zu einer verbesserten Steuergerechtigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Bettina Bethge
stellv. Hauptgeschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer
Referentin